

**Begründung zum  
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Kirchenmusikgesetz-KiMuG)**

**A) Vorbemerkungen**

Mit dem Entwurf für ein Kirchenmusikgesetz der EKM wird der Landessynode das Ergebnis eines längeren Konsultations- und Beratungsprozesses vorgelegt.

Zum Beginn der Föderation zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz war der kirchenmusikalische Dienst durch das Gesetz über den Kirchenmusikdienst der ELKTh (1969) und das in der EKKPS geltende Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst der EKV (1996) geregelt. Außerdem lagen Vorüberlegungen für ein neues Kirchenmusikgesetz der ELKTh vor. Seit Beginn der Föderation im 2004 hat sich im kirchenmusikalischen Bereich eine intensive Zusammenarbeit entwickelt. Die Kammer für Kirchenmusik der EKKPS und der Beirat für Kirchenmusik der ELKTh tagen seit dem Jahr 2005 gemeinsam. Das Zusammenwirken wurde in einer Übergangsordnung der Kammer für Kirchenmusik der EKM (Oktober 2005) geregelt. Die Posaunenwerke der ELKTh und der EKKPS haben sich bereits im Jahr 2005 zum Posaunenwerk der EKM zusammengeschlossen. Vereinigt haben sich inzwischen bereits die Kirchenmusikerverbände beider Kirchen (2008). Die Fusion der Kirchenchorwerke ist in Vorbereitung. Ein besondere Zäsur in der Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit war die Eröffnung des Zentrums für Kirchenmusik in Erfurt (März 2006). Hier wurden die ehemalige Musikabteilung der ELKTh in Jena, der Dienstsitzes des Landeskirchenmusikdirektors des EKKPS, des Posaunenwerks der EKM und der Musikbibliothek (ehemals Magdeburg und Jena) zusammengeführt. Das Arbeiten unter einem Dach hat sich als sehr förderlich für die weitere Entwicklung des kirchenmusikalischen Dienstes der EKM erwiesen.

Parallel zu diesen Prozessen der schrittweisen Zusammenführung der verschiedenen Bereiche des kirchenmusikalischen Dienstes wurden in der Kammer für Kirchenmusik der EKM grundsätzliche Überlegungen über die inhaltlichen und strukturellen Grundlagen der zukünftigen kirchenmusikalischen Arbeit angestellt. Dabei galt es die Impulse der Verfassung der EKM zum Verkündigungsdienst<sup>1</sup> aufzunehmen und an einer gemeinsamen Struktur des kirchenmusikalischen Dienstes auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene zu arbeiten. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt der Landessynode im Entwurf des Kirchenmusikgesetzes vor.

---

<sup>1</sup> Siehe vor allem Kirchenverfassung EKM Art. 15 u. 16

Der Entwurf wurde zur Stellungnahme den Mitgliedern der Kammer für Kirchenmusik und den Superintendentinnen und Superintendenten in einem schriftlichen Stellungnahmeverfahren vorgelegt. Eingegangene Hinweise und Vorschläge wurden geprüft und ggf. aufgenommen und eingearbeitet.

## **B) Zu den einzelnen Abschnitten**

### **Zur Präambel**

1. Die Präambel widmet sich dem Stellenwert der Kirchenmusik für die Verkündigung des Evangeliums. Gegen die Position, dass Kirchenmusik eine nachgeordnete Hilfsfunktion für den „eigentlichen“ Verkündigungsdienst durch Predigt und Unterricht habe, wird die ureigene Rolle der Kirchenmusik für das Verkündigungsgeschehen festgehalten. Martin Luther hat auf diese besondere Rolle des Singens und Musizierens immer wieder hingewiesen. „Das Evangelium macht fröhlich, das heißt: Es berührt Menschen in ihrer Stimmung und in allen Sinnen. Weil das Evangelium ganzheitlich anspricht, kann sein Echo nicht nur aus Sprache bestehen. Herkunft und Wirkung des Glaubens sind nicht ohne Sinnlichkeit. *...da Gott durch sein Wunderwerk nicht allein prediget, sondern auch an unsere Augen klopfet, unsere Sinne rühret und uns gleich ins Herz leuchtet*‘ (WA 49, 434,16 ff.).“<sup>2</sup>

Mit dem Begriff „gottesdienstliches Leben“ wird auf die Breite gottesdienstlicher Vollzüge hingewiesen. Auch Trauungen, Beerdigungen und Andachten zu unterschiedlichen Anlässen sind gottesdienstliche Vollzüge. Die Präambel weist in diesem Zusammenhang auf das notwendige Zusammenwirken mit den anderen Verkündigungsdiensten (pastoraler Dienst, gemeindepädagogischer Dienst, diakonischer Dienst) hin. Das gottesdienstliche Leben ist konstitutiv auf solche Zusammenarbeit angewiesen.

2. Singen und Musizieren ist ein wesentliches Element gottesdienstlichen Lebens. Kirchenmusik ist deshalb allen Gemeinden aufgetragen, ganz unabhängig davon, ob dafür besonders ausgebildete Gemeindeglieder zur Verfügung stehen. Um die Gemeinden zu unterstützen, wird der kirchenmusikalische Dienst eingerichtet. Das Kirchengesetz regelt, in welcher Weise dies geschehen soll.

### **Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

Nachdem in der Präambel die grundsätzliche Stellung der Kirchenmusik definiert ist, werden im Abschnitt 1 die Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes im Einzelnen und allgemeine Aussagen über den Dienst des Kirchenmusikers gemacht. Neben der Rolle des kirchenmusikalischen Dienstes für das gottesdienstliche Leben wird auch auf die Rolle der musikpädagogischen Arbeit verwiesen, die häufig weit über die Grenzen der Gemeinden hinaus wirkt. Diese Form der Bildungsarbeit ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Kirche und Gesellschaft.

---

<sup>2</sup> „Kirche klingt“ – Ein Beitrag der ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der EKD zur Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft Berlin/ Hannover 2008 S.19

Der kirchenmusikalische Dienst wird von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikern wahrgenommen [§1 (1)], die durch eine entsprechende Ausbildung vorbereitet wurden [§2 (1)]. Durch die Berufung in den kirchenmusikalischen Dienst sowie die entsprechende Einführung in den Dienst in einem Gottesdienst [§2 (1)] wird die Zugehörigkeit zum Verkündigungsdienst<sup>3</sup> unterstrichen. Zur Übertragung eines bestimmten Arbeitsbereiches und die Kriterien zur Erstellung eines Dienstanweisung wird die Ausführungsverordnung noch näheres zu regeln haben.

Grundsätzlich geregelt wird die Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinderäten des Zuständigkeitsbereichs sowie die Pflicht zur Teilnahme an Mitarbeiterkonventen. [§2 (2)]

## **Zu Abschnitt 2: Kirchenmusiker im Hauptberuf**

Der Abschnitt enthält die einschlägigen Bestimmungen über hauptberuflich tätige Kirchenmusiker. Zunächst werden die Ausbildungs- und Anstellungsvoraussetzungen beschrieben [§3 (1)]. Sie geben die allgemein in der EKD geltenden Standards wieder.

Im Stellungnahmeverfahren ist angeregt worden, auch Mitgliedern der katholischen Kirche bzw. anderen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirchenmusikern die Möglichkeit zur Bewerbung einzuräumen. Dem ist entgegen zu halten, dass sich der Verkündigungsdienst an der Bekenntnistradition der jeweiligen Kirche orientiert und deshalb die Zugehörigkeit zu dieser Kirche vorauszusetzen ist.

Das Kirchenmusikgesetz der EKV/ UEK sieht neben dem Abschluss einer einschlägigen Ausbildung ein gesondertes Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker vor. In diesem Verfahren werden neben der Überprüfung des Ausbildungsabschlusses und der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche eine Bewährungszeit von sechs Monaten mit Mentorierung und ein abschließendes Kolloquium vorgesehen. Dieses Verfahren wird nach Auswertung der Praxis in der Kirchenprovinz nicht mehr vorgeschlagen. Die reguläre Probezeit nach Abschluss eines Arbeitsvertrages bietet ausreichende Möglichkeiten des Eingriffs der Dienst- bzw. Fachaufsicht, wenn Zweifel an der Eignung eines Stelleninhabers bestehen. Für eine längere mentorierte Eingangsphase von mind. 1 Jahr, die über einen befristeten Arbeitsvertrag zu regeln wäre, fehlen die personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich Kirchenmusik. Näheres ist durch die Ausführungsverordnung zu regeln. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmung in §4 (5).

In der Regel sollen hauptberufliche Kirchenmusiker vom Kirchenkreis angestellt werden [§4 (1) – (3)]. Das entspricht weitgehend der Praxis in der EKM. Weitere Einzelheiten zu den Stellen für Kirchenmusiker und zum Besetzungsverfahren werden durch die Ausführungsverordnung geregelt. Hier ist auch die Beteiligung der Fachaufsicht (vgl. Abschnitt 4) bei Besetzungsverfahren zu regeln. Zu regeln ist in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung der Gemeinden, in denen der Kirchenmusiker Dienst tun soll.

---

<sup>3</sup> vgl. Kirchenverfassung EKM Art. 15

Eine besondere Regelung enthält in Aufnahme von Regelungen des Kirchenmusikgesetzes der EKU/ UEK der §4 (4). Gemeint sind A – Kirchenmusikerstellen, bei denen das Landeskirchenamt ein Präsentationsrecht hat. Es handelt sich um Stellen, bei denen hinsichtlich des Profils und der Person des Stelleninhabers ein allgemeinkirchliches Interesse besteht. In der ehemaligen EKKPS sind das Stellen, deren Inhaber für die kirchenmusikalische Ausbildung wichtig sind bzw. denen eine führende Aufgabe innerhalb der Kirchenmusikerschaft zugedacht ist<sup>4</sup>. Es handelt sich um jeweils in den Kirchenkreisen bestehende Stellen. Die Zuteilung von zusätzlichen landeskirchlichen Mitteln ist bei diesen Stellen nicht vorgesehen. In der Kirchenmusikerschaft der ehemaligen ELKTh ist die Möglichkeit der Einrichtung solcher Stellen ausdrücklich begrüßt und gewünscht worden. Für die EKM werden die Kriterien für derartige Stellen noch einmal zu überprüfen sein. Gegebenenfalls sind sie zu ändern und ist eine neue Liste derartiger Stellen aufzustellen.

§ 4 Abs. 6 und 7 regeln die Dienstbezeichnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Mit den weiteren Regelungen in der Ausführungsverordnung wird eine gesonderte Verordnung zu dieser Thematik überflüssig.

### **Zu Abschnitt 3: Kirchenmusiker im Nebenberuf und im Ehrenamt**

Ein unverzichtbares Element des kirchenmusikalischen Dienstes ist die Mitwirkung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikern. Viele Orgeln würden schweigen und viele Chöre würde es ohne sie nicht geben. Für die Praxis in den Kirchengemeinden ist es hilfreich, dass der Unterschied zwischen nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikern bewusst ist.

Ehrenamtliche Kirchenmusiker sind Gemeindeglieder, die sich in ihrer Gemeinde/ ihrer Region für diese Form des Verkündigungsdienstes besonders engagieren. Dieser Dienst geschieht grundsätzlich unentgeltlich.

Mit nebenberuflichen Kirchenmusikern vereinbart die Kirchengemeinde (oder der Kirchenkreis) einen Honorarvertrag oder schließt mit ihnen einen Vertrag über eine geringfügige Anstellung.

Kirchengemeinden sind gehalten, für diese Aufgaben im Haushaltsplan entsprechende Mittel einzuplanen. In beiden Fällen ist die Erstattung von Sachkosten (z.B. Wegegeld, Fortbildungskosten) unverzichtbar.

### **Zu Abschnitt 4: Kirchenmusikalische Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht hat dafür zu sorgen, dass der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden und in den Kirchenkreisen in der nötigen Qualität durchgeführt wird und qualitativ hochwertige und gemeindenaher kirchenmusikalische Arbeit geschieht. Sie hat eine überwiegend beratende Funktion. Durch die Ausführungsverordnung ist im Detail zu klären, in welcher Weise die jeweilige Dienstaufsicht bzw. das

---

<sup>4</sup> Stadtkirche zu Lutherstadt Wittenberg, Dom zu Magdeburg, Dom zu Halberstadt, Marktkirche zu Halle, Augustinerkirche zu Erfurt

Landeskirchenamt verpflichtet ist, den fachlichen Rat der Fachaufsicht zu berücksichtigen [§ 8 (2) und §9 (2)].

Die Fachaufsicht auf landeskirchlicher Ebene war in den bisherigen Teilkirchen unterschiedlich geregelt. In der ELKTh gab es einen Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) mit einem Stellenumfang von 0,5 VbE. In der EKKPS gab es einen LKMD mit einem Stellenumfang von 0,4 VbE und in jedem Propstsprengel einen nebenamtlichen Propsteikantor, dem eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wurde. Die Kammer für Kirchenmusik hat sich nach intensiver Beratung für die Berufung eines LKMD (0,5 VbE) und für jeden der neu gebildeten Propstsprengel der EKM eines Propsteikantors (5x je 0,15 VbE) ausgesprochen. Somit wird die Fachaufsicht auf landeskirchlicher Ebene auf den LKMD und die Propsteikantoren aufgeteilt ([§7 (1)]<sup>5</sup>).

Im Stellungnahmeverfahren ist kritisiert worden, dass mit der Bestimmung in §9 (3) unverhältnismäßig in die Belange der Kirchenkreise eingegriffen wird und gegebenenfalls den Gemeinden Ressourcen vorenthalten werden. Hier ist darauf zu verweisen, dass der umfangreiche Aufgabenkatalog in §9 (2) letztlich der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gemeinden dient, daher unverzichtbar ist und nicht nebenamtlich wahrgenommen werden kann. Selbstverständlich ist dabei darauf zu achten, dass Kreiskantoren mit Gremien- und Verwaltungsarbeit nicht überlastet werden dürfen und Freiräume vor allem für die Bearbeitung fachlicher Fragen haben müssen. Im Bereich der ELKTh wurde ein entsprechender Stellenanteil schon bisher als kirchenmusikalische Fachaufsicht im Kirchenkreis vorgehalten. Die Erweiterung dieses Anteils durch die Kirchenkreise, insbesondere für die Begleitung und fachliche Beratung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker, wäre wünschenswert.

## **Zu Abschnitt 5. Besondere Aufgaben**

In diesem Abschnitt werden Grundlagen für die Singarbeit, die Bläserarbeit, das Orgelwesen und die kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten gelegt. Die Einzelregelungen werden in besonderen Ordnungen getroffen. Das besondere Gremium für Förderung und Pflege der Kirchenmusik ist die Kammer für Kirchenmusik. Ihre Neustrukturierung wird sich wesentlich aus der Neuordnung der landeskirchlichen Fachaufsicht ergeben. Die dazu noch laufenden Abstimmungen zwischen der jetzigen Kammer und dem Landeskirchenamt werden Eingang in die noch zu erstellende Ordnung der Kammer für Kirchenmusik finden.

## **Zu Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Hier ist insbesondere auf § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Auch im Bereich Kirchenmusik wird es zunehmend Bachelor- und Masterabschlüsse geben. Sie in ein Verhältnis zu den bisherigen A- und B-Abschlüssen zu setzen, ist noch eine auf EKD Ebene zu leistende Aufgabe. Das Gesetz schafft die Voraussetzung, kurzfristig und angemessen auf diese Entwicklungen reagieren zu können.

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Anlage „Struktur und Ressourcen kirchenmusikalischer Arbeit der EKM“

Die Liste der außer Kraft zu setzenden Bestimmungen macht deutlich, dass dieses Gesetz ein wichtiger Schritt zur Rechtsvereinheitlichung in der EKM und damit für die Fortentwicklung des kirchenmusikalischen Dienstes in der EKM ist.

Anlage zur Begründung zum Kirchenmusikgesetz

## **Struktur und Ressourcen kirchenmusikalischer Arbeit in der EKM**

### **1. Struktur**

#### **Kirchenkreise:**

- 37 Kreiskantoren

#### **Landeskirche:**

- 1 Landeskirchenmusikdirektor
- 5 Propsteikantoren
- 1 Landeskantor für Singarbeit
- Stellenanteile für die Ausbildung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (C – bzw. D – Abschluss)
- 2 Landesposaunenwarte

### **2. Ressourcen**

#### **2.1. bisher vorhandene Stellenressourcen:**

##### **fachlich**

Landeskirchenmusikdirektoren		0,90
Landessingwarte		0,95
Kirchenmusikal. Seminar Halberstadt		0,70
Aufwandsentschäd. f. Propsteikantoren	ca.	0,10
(gegenwärtig 5.580,- €)		
Posaunenwerk		2,0

**Summe** **4,65 VbE**

##### **sachbearbeiterisch**

Kirchenmusikal. Zentrum Erfurt		1,15
Notenbibliothek		0,5
Kirchenmusikal. Seminar HBS		0,2

Posaunenwerk	0,3
--------------	-----

<b>Summe</b>	<b>1,85 VbE</b>
--------------	-----------------

**2.2. zukünftige Verteilung der Stellenressourcen (Arbeitsstand):**

**fachlich**

Landeskirchenmusikdirektor	0,5
5 Propsteikantoren (je 0,15)	0,75
Landeskantor für Singarbeit	0,5
Ausbildung C- u. D- Abschlüsse	0,9
Landesposaunenwarte	2,0

<b>Summe</b>	<b>4,65 VbE</b>
--------------	-----------------

**sachbearbeiterisch**

unverändert